

# UNIVERSITÄT SIEGEN

**Sommersemester 2001**

Professor Dr. Peter Krebs

## **Lösungshinweise für die Vordiplomsklausur Rechtswissenschaften bzw. Privatrecht - 1. Termin**

### **I. Alternative A (alte DPO) bzw. alleinige Klausur nach neuer DPO**

#### **Antworten zu den Fragen:**

1. U kann Ersatz gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB erhalten. A wird durch § 818 Abs. 3 BGB geschützt.
2. B kann kein Schmerzensgeld verlangen, denn Schmerzensgeld gibt es gemäß § 847 BGB bei Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen, aber nicht eines Tieres. (1/2 Bonuspunkt für denjenigen, der § 253 BGB als Argument gegen eine Analogie anführt.)
3. Das AGB-Gesetz ist kein reines Verbraucherschutzgesetz. Für Verbraucherverträge sind gemäß § 24a AGB-Gesetz lediglich Sonderregeln vorgesehen. Auch zwischen Privaten und Unternehmen schaffen allgemeine Geschäftsbedingungen durch ihre Vorformulierung dem AGB-Verwender einen Vorsprung, der der Inhaltskontrolle bedarf.
4. Die drei Schritte sind: Anspruch entstanden, Anspruch untergegangen, Anspruch einredebefähigt (oder durchsetzbar).
5. Ein Anspruch ist so lange nicht geltend gemacht worden, dass er nicht mehr durchsetzbar ist. Gemäß § 222 Abs. 1 BGB bedarf es der Erhebung der Verjährungseinrede durch den Schuldner.
6. Das Gesetz (§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB) verlangt eine Erklärung im Namen des Vertretenen mit Vertretungsmacht für den Vertretenen.
7. Der Mietvertrag zwischen W und M geht gemäß § 571 BGB auf X über, so dass das Mietverhältnis nunmehr zwischen X und M fortgesetzt wird.
8. J kann dies, da er gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 BGB mit der Zustimmung zur Aufnahme der Ausbildung (als Sonderfall eines Arbeitsverhältnisses) auch zur Eingehung von Geschäften ermächtigt ist, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben (a. A. noch vertretbar, doch sollte dann begründet werden, warum dies nicht von § 113 Abs. 1 S. 1 BGB erfasst sein soll).
9. G ist nicht dauerhaft an die falsche Bestellung gebunden. Er kann gemäß §§ 119 Abs. 1, 121, 142, 143 BGB anfechten. (Er muss allerdings gemäß § 122 BGB die dem Gastwirt entstandenen Kosten ersetzen.)

10. A hat gemäß § 480 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache anstelle des ihm gemäß §§ 462, 459 BGB zustehenden Wandlungsrechtes. Das Kaufhaus K kann nach geltendem Recht A jedoch nicht gegen dessen Willen (ohne vertragliche Regelung) Ersatz liefern, da § 480 Abs. 1 S. 1 BGB nur zugunsten des Käufers einen Anspruch begründet. (1/2 Bonuspunkt für denjenigen, der weiß, dass dies ab 1.1.2002 anders sein wird.)

### **Falllösungen**

Vorbemerkung: Die fünf Punkte pro Fall sollen sich grundsätzlich wie folgt verteilen:

1. Punkt = Umsetzung des Lernsatzes: Wer von wem was woraus, 2. Punkt = der oder die Obersätze für die Anspruchsverwirklichung, 3. und 4. Punkt = Subsumtion, 5. Punkt = Ergebnis.

#### **Lösungsvorschlag 1. Fall:**

N gegen V Anspruch auf Zahlung von 189,00 DM aus §§ 383 S. 1, 670 BGB (GoA).

N könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 189,00 DM für das eingebaute Sicherheitsschloss aus §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB haben. Voraussetzung eines solchen Aufwendungsersatzanspruches ist gemäß §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB die Übernahme eines Geschäftes für einen Anderen, ohne dazu beauftragt oder berechtigt zu sein (§ 677 BGB), die Übernahme der Geschäftsführung muss dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen (§ 683 S. 1 BGB) und die Aufwendungen musste der Geschäftsführer den Umständen nach für erforderlich halten dürfen (§ 670 BGB).

Der Einbau eines Türschlosses bei V ist Geschäft des V. M wusste dies und hatte damit auch den notwendigen Fremdgeschäftsführungswillen. Er hatte hierzu keinen Auftrag von V. Auch sonst lag keine gesonderte Berechtigung vor. Damit handelte es sich um eine GoA im Sinne des § 677 BGB. Aufgrund der Gefahr weiterer Einbrüche und der relativ geringen Kosten entspricht der Einbau eines Sicherheitsschlosses den Interessen des V. Da V mit unbekannter Adresse verreist ist und ein wirklicher Wille nicht feststellbar ist, ist der mutmaßliche Wille maßgeblich, der dem objektiven Interesse entspricht. Somit handelte es sich um eine berechnete GoA im Sinne des § 683 S. 1 BGB. N durfte die Aufwendung von 189,00 DM angesichts der zu schützenden Werte für erforderlich halten. Damit sind auch die Voraussetzungen für einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB erfüllt.

Ergebnis: N hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz von 189,00 DM aus §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB. (Möglichkeiten zur Erlangung eines Bonuspunktes: Zusätzliche Bejahung eines Anspruches aus § 812, Abs. 1, S. 1. 1. Alt. BGB-Leistungskondiktion).

#### **Lösungsvorschlag 2. Fall:**

Anspruch des V gegen M auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz aus 1.000 DM ab dem 5.4. aus §§ 288 Abs. 1 S. 1, 284, 285 BGB.

V könnte gegen M einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz aus 1.000 DM ab dem 5.4. aus §§ 288 Abs. 1 S. 1, 284, 285 BGB wegen der noch nicht gezahlten Miete haben. Voraussetzungen sind, dass M bei Fälligkeit nicht leistet und dass einer der drei Verzugsgründe Nichtleistung trotz Mahnung (§ 284 Abs. 1 S. 1 BGB) oder Nichtleistung trotz kalendermäßig bestimmter Fälligkeit (§ 284 Abs. 2 S. 1 BGB) oder Nichtleistung 30 Tage nach Rechnung (§ 284 Abs. 3 S. 1 BGB) vorliegt und M auch nicht das notwendige Verschulden fehlt (§ 285 BGB).

Die Miete war am 5.4. fällig. M hat sie nicht geleistet. Der Grund der Nichtleistung (B führt den Auftrag nicht aus) ist hier zunächst ohne Bedeutung. M könnte gemäß § 284 Abs. 2 S. 1 BGB ohne Mahnung schon ab dem 5.4. in Verzug geraten sein. Die Fälligkeit war kalendermäßig festgelegt und M leistete nicht. Allerdings schließt § 284 Abs. 3 S. 1 BGB grundsätzlich für eine Geldschuld die Anwendbarkeit des § 284 Abs. 1 und Abs. 2 BGB aus. Jedoch bleibt gemäß § 284 Abs. 3 S. 2 BGB, § 284 Abs. 2 S. 1 BGB anwendbar, wenn es sich um eine wiederkehrende Geldleistung handelt. Ein solcher Fall lag hier vor. Damit sind die objektiven Verzugsvoraussetzung erfüllt. Die fehlende Kontodeckung hat M im Sinne der §§ 285, 276 Abs. 1 S. 1 BGB zu vertreten. Damit hat M auch die Nichtleistung durch die Bank trotz Auftrags zu vertreten. Somit kam M ab dem 5.4. in Verzug.

Ergebnis: M muss V ab dem 5.4. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz aus 1.000,00 DM aus §§ 288 Abs. 1 S. 1, 285, 284 BGB zahlen. (Gesichtspunkte für den möglichen Bonuspunkt: Höhe des Basiszinssatzes zur Zeit ca. 4,5 %, Erwähnung der rechtspolitischen Bedenken gegen § 284 Abs. 3 BGB, Versuche der teleologischen Reduktion; Rechtfertigung des § 284 Abs. 3 S. 2 BGB: Möglichkeit zur Rechnungsprüfung - Rechnung hier nicht üblich und nicht erforderlich.)

## II. Aufgabenalternative B (alte DPO)

### Lösungshinweise zu den Fragen

1. § 823 Abs. 1 BGB hilft A nicht, weil es an der Eigentumsverletzung oder der Verletzung eines sonstigen Rechtsgutes im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB fehlt. Ein Anspruch gibt es jedoch aus § 826 BGB.
2. H hat einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB-Leistungskondition (Bonus von einem ½ Punkt, wer die Aufdrängungsproblematik zumindest andeutet).
3. Informationspflichten des Unternehmens und die Widerrufsrechte des Verbrauchers sind die generellen mit den genannten Gesetzen verbundenen Regelungen.
4. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist primär in § 242 BGB geregelt. Das Gesetz ist zu eng, weil nur der Schuldner bei Ausführung seiner Leistungspflicht genannt wird, obwohl heute auch der Gläubiger zur Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben verpflichtet ist. Auch sind alle Verhaltensweisen, die die Erreichung des Leistungserfolges oder sonstige Schädigungen betreffen, von § 242 BGB erfasst. (Ein ½ Bonuspunkt z. B. bei Nennung weiterer Paragraphen, die den Grundsatz von Treu und Glauben ansprechen.)
5. Die *cic* (*culpa in contrahendo*) umschreibt die vorvertraglichen (vertragsähnlichen) Pflichten bei der Vertragsanbahnung (Informationspflichten, Rücksichtnahme, Schutzpflichten). (Ein ½ Bonuspunkt ist möglich bei Hinweis auf von Jehring oder bei Konkretisierung der wesentlichen Pflichten).
6. A kann seine Forderung gemäß § 398 BGB abtreten. Ein Vertrag kann nicht abgetreten werden. Es bedarf der Zustimmung des Vertragspartners (§ 415 BGB). (Ein ½ Bonuspunkt ist möglich für die ergänzende Heranziehung des § 319 BGB oder die gesetzlichen Vertragsüberleitungsfälle der §§ 571, 613a BGB.)

7. An sich einschlägige Norm ist § 138 Abs. 2 BGB (Wucher). Die Rechtsprechung wendet jedoch § 138 Abs. 1 BGB (wucherähnliche Sittenwidrigkeit) an. 12 % absolut unter dem üblichen Zins bzw. das doppelte des üblichen Zinses sind grundsätzlich objektiv sittenwidrig. (Ein ½ Bonuspunkt ist möglich, für den, der die Rechtsfolge – keine Zinszahlungspflicht – oder die Bedenken gegen die Rechtsprechung (Rechtsfortbildung contra legem) benennt.)
8. Ein gesetzliches Wandlungsrecht besteht bei Fehlern der Kaufsache gemäß §§ 462, 459 BGB. Das Umtauschrecht ist freiwillig und verlangt keinen Fehler und kann vom Verkäufer von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht werden. Es kann auch gänzlich fehlen.
9. Der Vertrag ist gemäß § 105 Abs. 2 BGB nicht wirksam, da es sich hier um einen Fall der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit handelt. Bei Volltrunkenheit liegt eine solche Störung der Geistestätigkeit vor.
10. Käufer K kann gemäß § 463 Abs. 2 BGB, aber auch gemäß §§ 462, 459 BGB den Kauf rückgängig machen. (Möglicher ½ Bonuspunkt: Wer die Konkurrenzproblematik zu c.i.c. richtig erkennt.)

### **Fälle:**

#### **1. Fall**

#### **Anspruch des F gegen A auf Zahlung von 450,00 DM aus § 433 Abs. 2 GmbH?**

Zu prüfen ist, ob die Firma F gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 450,00 DM aus § 433 Abs. 2 BGB für den gelieferten Rasenmäher hat.

Dies setzt einen wirksamen Verkaufsabschluss voraus. Hierzu ist ein Antrag (ein Angebot) im Sinne des § 145 BGB und eine Annahme im Sinne der §§ 147 ff. BGB erforderlich. Das Angebot könnte im Katalog der Firma F enthalten sein. Gegen ein bindendes Angebot spricht jedoch, dass F den Rasenmäher bzw. die anderen Katalogprodukte nicht in unbegrenzter Zahl liefern kann und auch nicht an jeden liefern will, insbesondere nicht an Kunden mit schlechter Bonität. Da werden Katalogangebote allgemein nicht als Angebot (auf Antrag), sondern des §§ 145 BGB gewertet. Hier sind vielmehr nur eine Aufforderung zum Angebot (sogenannte invitatio ad offerendum).

Der Antrag (das Angebot) liegt jedoch in der Bestellung des A. Durch die Bezugnahme auf den Katalog des F ist es hinreichend konkret und kann unmittelbar angenommen werden. In dem F den Rasenmäher unter abgeänderten Preis lieferte, liegt gemäß § 150 Abs. 2 BGB keine Annahme sondern eine Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag zum Preise von 450,00 DM vor. Ein Schweigen ist zumindest bei Nichtkaufleuten keine Willenserklärung, so dass A den Antrag nicht angenommen hat. Auch andere Gründe für eine entsprechende Haftung sind nicht gegeben.

Ergebnis: F hat keinen Zahlungsanspruch gegen A wegen der Lieferung des Rasenmähers. (Ein Bonuspunkt kann für die richtige ergänzende Heranziehung des § 241a BGB vergeben werden.)

## 2. Fall

### **K gegen V auf Wandlung des Kaufvertrages aus §§ 462 1. Alt. BGB, 459, 460**

K könnte gegen V einen Anspruch auf Wandlung des Kaufvertrages über den Wagen aus §§ 462, 459, 460 BGB haben.

Voraussetzung ist, ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel im Sinne der §§ 459 f. BGB vorliegt. Gemäß § 459 Abs. 1 BGB hat der Verkäufer grundsätzlich alle Fehler zu vertreten, die bei Gefahrübergang bestehen und den Wert oder die Tauglichkeit zumindest nicht unerheblich mindern. Ein Fehler liegt vor, wenn die Ist- von der Sollbeschaffenheit negativ abweicht. Auch wenn es sich um einen Gebrauchtwagen handelt, ist die sofortige Notwendigkeit des Austausches der Ölwanne und damit die fehlende Verkehrssicherheit eine negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit. Sie mindert den Wert und die Gebrauchstauglichkeit nicht unerheblich. Somit sind die Voraussetzungen des § 459 Abs. 1 BGB gegeben. Der Verkäufer könnte den Fehler jedoch gemäß § 460 S. 2 BGB nicht zu vertreten haben, wenn der Käufer grobfahrlässig bei Vertragsabschluss war und der Verkäufer nicht arglistig handelte. Grobfahrlässig ist, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB) im besonderen Maße missachtet. Der Käufer war sehr unaufmerksam und hätte den Schaden ohne weiteres erkennen müssen. Dies reicht für grobe Fahrlässigkeit grundsätzlich aus (andere Ansicht mit Begründung noch vertretbar). Der Verkäufer handelte zwar ebenfalls grobfahrlässig, aber nicht arglistig. Damit hatte V gemäß § 460 S. 2 BGB den Fehler nicht zu vertreten.

### **Ergebnis:**

K kann den Kaufvertrag nicht gemäß § 462, 459, 460 BGB wandeln.